

Vergütungssätze WR-N

**für regelmäßige Musikwiedergaben mittels Tonträgern in
Table-Dance-Lokalen, Striptease-Lokalen usw.**

1.1.2013 (10)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 584)

Veranstaltungen an mehr als 16 Tagen im Monat					
Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonstiges Entgelt					
Größe des Veranstaltungssaumes*	Vergütungssatz in €	ohne Eintritt oder bis zu 2,50 €	bis zu 5,00 €	bis zu 10,00 €	über 10,00 €
bis zu 100 m ²	jährlich	2.643,90	3.966,10	5.949,30	8.923,70
	vierteljährlich	727,07	1.090,68	1.636,06	2.454,02
	monatlich	264,39	396,61	594,93	892,37
je weitere angefangene 100 m ²	jährlich	1.365,50	2.048,10	3.072,40	4.608,60
	vierteljährlich	375,51	563,23	844,91	1.267,37
	monatlich	136,55	204,81	307,24	460,86

Veranstaltungen an bis zu 16 Tagen im Monat					
Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonstiges Entgelt					
Größe des Veranstaltungssaumes*	Vergütungssatz in €	ohne Eintritt oder bis zu 2,50 €	bis zu 5,00 €	bis zu 10,00 €	über 10,00 €
bis zu 100 m ²	jährlich	2.371,20	3.556,60	5.335,10	8.002,80
	vierteljährlich	652,08	978,07	1.467,15	2.200,77
	monatlich	237,12	355,66	533,51	800,28
je weitere angefangene 100 m ²	jährlich	1.196,70	1.794,90	2.692,30	4.038,60
	vierteljährlich	329,09	493,60	740,38	1.110,62
	monatlich	119,67	179,49	269,23	403,86

* von Wand zu Wand gemessen

Die Vergütungssätze ermäßigen sich auf die Hälfte, sofern der Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungssaum einen Pauschalvertrag nach den Vergütungssätzen U-T abgeschlossen hat.

GEMA Tarif für regelmäßige Musikwiedergaben mittels Tonträgern in Table-Dance-Lokalen, Striptease-Lokalen usw.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR-N finden für Musikwiedergaben mittels Tonträgern in Table-Dance-Bars, Striptease-Lokalen und ähnlichen Einrichtungen, nicht jedoch in Discotheken und Varietébetrieben, Anwendung, wenn diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

Die Vergütungssätze WR-N gelten nicht für Betriebe, in denen Table-Dance-Darbietungen oder ähnliche Darbietungen im Rahmen eines Varietéprogramms erfolgen.

Für die Wiedergabe mittels Bildtonträgern finden separate Vergütungssätze Anwendung.

2. Berechnung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

Sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird, jedoch Verzehrzwang besteht, werden 30 % des Verzehrzwangs bei der Ermittlung der Lizenzvergütung berücksichtigt.

3. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de